

Sicherheit von Geschößspielzeug – Gefahren- potential

Endbericht der Schwerpunktaktion A-046-18

März 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung, inwieweit das derzeit am österreichischen Markt befindliche Geschoßspielzeug den Anforderungen der europäischen Norm EN 71-1 entspricht und gefährliche Produkte aus dem Verkehr zu ziehen.

Es wurden 49 Proben aus ganz Österreich untersucht:

- insgesamt 26 Proben wurden beanstandet

Hintergrundinformation

Spielzeug muss zahlreiche Sicherheitsanforderungen erfüllen. Bei Geschoßspielzeug müssen Form und Aufbau von Projektilen sowie die Bewegungsenergie, die diese entfalten können, so gewählt werden, dass für den Benutzer des Spielzeugs oder für Dritte keine Verletzungsgefahr besteht.

Das Kapitel der Europäischen Norm EN 71 Teil 1 „Geschoßspielzeug“ ist grundlegend überarbeitet worden. In der neuen Version wurden neben der Einführung neuer Spielzeugkategorien (z. B. Spielzeugkatapulte) auch neue Prüfmethode bzw. Bewertungskriterien festgelegt. Eine der grundlegendsten Änderungen ist das Ersetzen der Bewertung der „maximalen kinetischen Energie“ durch die „kinetische Energie je Flächeneinheit“. Hierfür wird neben der maximalen kinetischen Energie auch die Aufprallfläche eines Geschosses miteinbezogen. Weiters wurden für Geschoße mit Schaumstoff-Schaft und Saugnapf als Aufprallspitze hinsichtlich der Ablösbarkeit des Saugnapfes neue Kriterien festgelegt.

Auch die Bewertung von definierten, improvisierten Geschossen (z. B. Bleistift oder Nagel) wurde als neue Prüfung hinzugefügt. Bis zum Ende der Übergangsfrist (28.2.2019) darf Spielzeug auch noch gemäß der „alten“ Version EN 71-1:2014 hergestellt werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 49

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 53,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	23	46,9	(34 %; 61 %)

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
beanstandet	26	53,1	(39 %; 66 %)
Gesamt	49	100,0	---

Bezüglich der Anforderungen an Geschößspielzeug gemäß EN 71-1 Z 4.17 wurden sieben Proben beanstandet:

- eine Probe wurde auf Grund eines zu kurzen Geschosses mit Saugnapfes als „gesundheitsschädlich“ beanstandet
- zwei weitere Proben wurden wegen Sicherheitsmängeln beanstandet
- vier Proben wurden wegen Kennzeichnungsmängeln beanstandet (Warnhinweise fehlend oder nicht korrekt)

Zusätzlich zu den oben aufgezählten Gründen wurden folgende Mängel festgestellt:

- sechs Proben wurden auf Grund weiterer Sicherheitsmängel beanstandet
- bei zwei Proben lagen Mängel der Spielzeugkennzeichnungsverordnung vor
- 19 Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet

Trendanalyse:

Im Vergleich zu vergangenen Schwerpunktaktionen ist ein Anstieg der Gesamt-Beanstandungsquote zu erkennen. Die Beanstandungen auf Grund von Sicherheitsmängeln bewegen sich im Bereich der vergangenen Jahre, die Beanstandungsquote bezogen auf „gesundheitsschädlich“ zeigt einen eher fallenden Trend.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.